

Art. 1 Geltungsbereich

¹Dieses Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) mit Ausnahme der Bundesfernstraßen. ²Für diese gilt das Gesetz nur, soweit das ausdrücklich bestimmt ist.